INHALTSVERZEICHNIS:

1. Aus unserer Geschäftsstelle
2. Neue Gesetze ab 1. Januar 2002
3. Tipps und Trends
4. Geförderte Projekte
5. Reisekostentabelle

I. Informationen aus unserer Geschäftsstelle

Sehr geehrte Verbandsmitglieder,

wir möchten Sie an Ihre noch ausstehenden Mitgliedsbeiträge für das Jahr 2001 erinnern und Sie bitten, diese umgehend zu überweisen.

Beitragserhöhung: Aufgrund der Jahresrechnung 2002 gab es einige Rückfragen von Mitglieder über die Beitragsveränderung. Mit Beschluss und Bestätigung der Mitglieder auf dem Verbandstag am 08.10.2001 in Neustadt/Orla wurde die Beitragsänderung von unseren Mitgliedern beschlossen.
Bei Nachfragen rufen Sie uns doch zurück.
(Tel: 03641/673145)

12. Gastronomenball in Ziegenrück

Unseren diesjährigen Gastronomenball feierten wir im Hotel „Am Schlossberg“ in Ziegenrück. Ein besonderes Dankeschön möchten wir Familie Marx aussprechen, die es uns ermöglichte, uns wieder einmal in der gemeinsamen Runde ganz ausgelassen zu feiern und sich wohlzufühlen.
Die Weinbrennerei Hardenberg-Wilthen AG bereitete uns wieder einen besonderen Empfang und präsentierte uns neue Köstlichkeiten aus ihrem Hause.
Zu den Gästen gehörte auch der Landrat des Saale-Orla-Kreises, Herr Frank Roßner.
„Der gute Kontakt zu den Verantwortlichen im Kreis ist für uns besonders wichtig, da wir für die Arbeit unseres Verbandes bestimmte politische Rahmenbedingungen brauchen.“, so Vorstandsmitglied Frau Marina Bergner.

Ein ganz besonderes Dankeschön gehört unseren Sponsoren:

Firma OGV, OTZ, Erdinger Weißbierbrauerei, Firma Wilthener & Hardenberg, SELGROS, Bäckerei Langheinrich, Firma Blumenröther, Langnese, Firma Christel Knoll, Firma Wolf, Premiere World, Ruef Handelshof, Blumenhaus Fritzsche, Rosenbrauerei Pößneck, C+C-Markt Pößneck, Watzdorfer Brauerei u.v.a.

Veranstaltungskalender:

- nächster Wirtestammtisch SOK am 27.02.2002 bei Familie Muckenhuber, Gaststätte „Wilhelmshöhe“ in Schleiz
- nächster Wirtestammtisch SLF/RU am 04.03.2002 bei Familie Minner, Hotel „Weinhaus Eberitzsch“ in Bad Blankenburg

Diese Veranstaltungen finden jeweils um 14.00 Uhr statt.

VORANKÜNDIGUNG

Wir planen, mit unseren Gastronomen, einen Ausflug an den Gardasee, nach Tremosine, ins Residence-Hotel „Piccola Italia“.

Geplanter Termin:

23.-26.09.2002.

Alle Terrassenstudios haben Balkon mit herrlichem Blick auf den Gardasee und eine komfortable Ausstattung.

Im Preis von ca. 300 € pro Person sind inclusive:

- Fahrt im modernen Reisebus
- Übernachtung mit Frühstück
- Nutzung des kompletten Wellnessbereichs.

Geplante Ausflüge:

- Besuch des Weingutes „Redaelli de Zinis“ mit Führung und anschließender Weinprobe
- Besuch der Käserei von Tremosine mit Führung und anschließender Verkostung
- Kleine Führung durch das malerische Dorf Pieve

Sollten Sie Fragen bzw. Interesse an diesem gemeinsamen Ausflug haben, wenden Sie sich bitte an unsere Geschäftsstelle. Um für Sie die Fahrt buchen zu können, benötigen wir Ihre Bestätigung bis spätestens **10.03.2002.**

Angebote:

Wir haben von einem Mitgliedsbetrieb anzubieten:

- Kasse Typ 500 und den dazugehörigen Küchendrucker CBM 750
  Preis nach Vereinbarung

Sollten Sie Interesse haben, melden Sie sich in unserer Geschäftsstelle (0 36 41/67 31 45)

Trinkgeldschätzung der Sozialversicherungsträger

Eine erfreuliche Entscheidung fällte am 28. Mai 2001 das Landessozialgericht Baden-Württemberg (AZ. L 4 KR 4448/99). Die verbreitete Praxis der Sozialversicherungsträger, die Trinkgeldschätzungen der Finanzämter zu übernehmen und davon Sozialbeiträge zu erheben, ist nicht regelmäßig. Den Sozialversicherungsträgern fehlt nämlich die gesetzliche Grundlage, Schätzungen hinsichtlich der Trinkgeldhöhe vorzunehmen.

Nachdem die BfA zunächst Revision angekündigt hatte, wurde die Revision jedoch bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist nicht eingelegt. Damit ist das Urteil rechtskräftig geworden.

Vertritt das Finanzamt die Auffassung, ein Kellner habe gewiss mehr Trinkgeld erhalten als er dem Finanzamt gegenüber angegeben hat, wird eine Schätzung vorgenommen, die sich am Kellnerumsatz orientiert. Diese wird in einer Kontrollmitteilung an die Sozialversicherungsträger, als BfA bzw. LVA, weitergegeben. Die Sozialversicherungsträger übernehmen dann die Schätzung und verlangen im Nachhinein Sozialversicherungsbeiträge von den Trinkgeldeinnahmen, die den Freibetrag von 2.400 DM pro Jahr nach dieser Schätzung übersteigen. Diese Vorgehensweise dürfte nun durch das Urteil ein Ende gefunden haben.

Für den Arbeitgeber, der keine Möglichkeit hat, die tatsächliche Trinkgeldhöhe zu überprüfen, bedeutet dies ein finanzielles Risiko. Grundlage für seine Meldungen zur Sozialversicherung sind die Trinkgelderklärungen der Arbeitnehmer, auf die er sich verlassen können muss.

Vorsicht bei 0190er Nummern

Beinahe täglich treffen in den Geschäftsstellen des Verbandes inzwischen Anfragen von Hotels und Gaststättenbetrieben ein, die mit angeblichen Anfragen von zweifelhaften Unternehmen überhäuft werden, bei denen sie um Faxangebote unter 0190er Nummern gebeten werden. Wir können an dieser Stelle nur noch einmal davor warnen, mit solchen Unternehmen auch nur ansatzweise Kontakt aufzunehmen.

Eine seriöse Anfrage für Hotelzimmer oder Tagungsräume erwartet sicherlich keine Antwort unter einer 2,- bis 3,- DM pro Minute teuren 0190er Nummer. Diese Anfragen zielen regelrecht lediglich darauf ab, ihre Telefongebühren zu Gunsten des Anfragenden, mit erheblichen Kosten zu belasten.

Kontrollen haben stark zugenommen

Stark zugenommen haben in den letzten Monaten nach Beobachtungen unserer Geschäftsstelle die Kontrollen der Arbeitsämter, Ordnungsbehörden

und Ausländerämter im Bereich Gastronomie, zur Feststellung illegal beschäftigter ausländischer Staatsbürger.
Wir weisen natürlich an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich darauf hin, dass bei allem Verständnis für die teilweise schwierige personelle Situation im Gastgewerbe, es sich bei der illegalen Beschäftigung von ausländischen Staatsbürgern nicht um ein Kavaliersdelikt handelt. Die Geldbußen bewegen sich leichte oberhalb der Grenze von 5.000,-DM pro Einzelfall. Außerdem müssten nicht selten die Kosten der Abschiebehaft sowie der Abschiebung übernommen werden.

II. Neue Gesetze ab dem 1. Januar 2002

Ökosteuer: Am 1. Januar ist die vorletzte von fünf Ökosteuer-Stufen in Kraft getreten. Damit wird die Abgabe erneut um 3,07 Cent (6 Pfennig) je Liter Sprit und um 0,26 Cent (0,5 Pfennig) je Kilowattstunde Strom angehoben (www.stromsteuer.de/aktuelles.htm)
Schuldrecht: Kunden können mangelhafte Ware jetzt innerhalb von zwei Jahren reklamieren (bisher sechs Monate). Diese Garantiefrist gilt auch für Reparaturen und Gebrauchtwaren. Die Beweislast, dass das Produkt schon beim Kauf defekt war, liegt in den ersten sechs Monaten beim Verkäufer. Unternehmen können für ihre Werbeaussage haftbar gemacht werden. (www.jura-lotse.de/Links/Jurastudium/Schuldrechtsreform/)
Tabak- und Versicherungssteuer: Zur Finanzierung des Anti-Terror-Pakets wird die Tabaksteuer jeweils zum Anfang der Jahre 2002 und 2003 um je einen Cent pro Zigarette angehoben. Bei der Schaden- und Unfallversicherung steigt der Prozentsatz von 15 auf 16 Prozent und bei den Feuerversicherungen von 10 auf 11 Prozent (www.sis-verlag.de/011203/entw/TBG_BR.HTM)
Krankenkassenwahlrecht: Versicherte können die Mitgliedschaft bei ihrer Krankenkasse mit einer Frist von acht Wochen zum Monatsende kündigen. Der nächste Wechsel ist frühestens nach 18 Monaten möglich. Davon sind Kassenwechsel wegen Beitragserhöhungen. (www.versicherungsnetz.de/News/Meldung.asp?Meldung=360)
Pfändungsfreigrenzen: Die Freigrenzen für Lohn- und Gehaltspfändungen werden deutlich angehoben. Berücksichtigt werden nicht nur der Anstieg der Lebenshaltungskosten, sondern auch die gegenwärtigen Sozialhilfesätze.
Tabelle zu den Freigrenzen die von der Gehaltshöhe und den Unterhaltspflichten abhängen unter www.justiz.nrw.de/
Banküberweisungen: Banken müssen Inlandsüberweisungen innerhalb einer Frist von drei Tagen ausführen. Bei Beträgen bis 12.500 Euro gibt es einen Anspruch auf kostenlose Erstattung bei Verlust des Überweisungsbetrages. (www.zahlungsverkehrsfragen.de/ueberweisungsgesetz.html)
Biosiegel: Für ökologisch produzierte Lebensmittel gibt es künftig ein gesetzlich geschütztes Qualitätszeichen. Das sechseckige Symbol trägt die Aufschrift „Bio nach EG-Öko-Verordnung“. Bedingungen für die Vergabe des Siegels sind artgerechte Tierhaltung und der Verzicht auf gentechnisch veränderte Pflanzen. Bei vorsätzlichem Missbrauch des Biosiegels droht eine einjährige Haftstrafe. Bei fahrlässigem Gebrauch eine Geldbuße von bis zu 15.300 Euro. (www.bio-siegel.de/bio_siegel.htm)

III. Tipps und Trends

Terror:
Jeder vierte Deutsche fährt im Jahr 2002 nicht in die Ferien
Nach einer Umfrage des Instituts für Tourismus- und Bäderforschung in Nordeuropa (NIT) unter 1.000 Deutschen haben 49 % der Befragten Angst vor Flugreisen. 22 % würden verzichten, wenn sie eine Fernreise in die USA gewinnen würden. Das Ergebnis bestätigt auf der anderen Seite die enormen Chancen für den einheimischen und europäischen Auto- und Bahntourismus.

Regionale Küche auf dem Vormarsch:
Eine Marktforschungsumfrage der deutschen Agrarwirtschaft mbH im Auftrag der CMA Centrale Marketing Gesellschaft ergab, dass sich im Segment der traditionellen Gastronomie die klassische deutsche Küche mit 23,4 % gegenüber der ausländischen Gastronomie mit einem Anteil von 18,3 % durchsetzt. (LPVnet 12.1.01)

Gratis-Erdnüsse für die Gastronomie:
Für Gastronomen, die ihren Gästen salzige Snacks anbieten wollen, um somit u. a. den Getränkeumsatz anzukurbeln, bietet Peanuts Media einen kostenlosen Erdnuss-Lieferservice: Pro Woche liefert das Unternehmen interessierten Gastronomen gratis 400 Päckchen Peanuts. Die Finanzierung geschieht über aufgedruckte Werbung auf den Erdnuss-Päckchen. Nach einem Testlauf in Holland soll der Service Ende des Jahres in der deutschen Szene-Gastronomie an den Start gehen.
(FIZZ Dezember 2001)

Gesetze:
Entwurf auf Teilzeitanspruch inakzeptabel
Das Gastgewerbe in Deutschland leidet noch immer unter den Auswirkungen des 630-DM-Gesetzes. Branchenproblem Nr. 1 ist zurzeit der akute Mangel an qualifizierten Fach- und Hilfskräften. In Berlin verfolgt mit großer Sorge der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA) die Pläne der Bundesregierung, einen Anspruch auf Teilzeit gesetzlich zu verankern. Bereits heute sind nahezu ein Drittel der über 1 Mio. Beschäftigten im Gastgewerbe auf Teilzeitbasis tätig. „Das Gastgewerbe fördert nicht nur Teilzeit, sondern ist auf Teilzeitbeschäftigung angewiesen“, stellt DEHOGA-Präsident Dr. Erich Kaub fest. „Eines Gesetzes bedarf es dazu nicht. Es wäre katastrophal, wenn Arbeitnehmer künftig einen Anspruch auf Verringerung ihrer Arbeitszeit hätten.“ Es greife fundamental in die unternehmerische Entscheidungs- und vor allen Dingen Vertragsfreiheit ein. So werde es zukünftig noch schwieriger, motivierte Mitarbeiter zu den atypischen Arbeitszeiten im Gastgewerbe gewinnen zu können, befürchtet der Präsident. Wider besseren Wissens werde behauptet, die Regelungen dieses Gesetztes seien für die Arbeitgeber im Wesentlichen kostenneutral. „Die Realität in den 220.000 Betrieben der Hotellerie und Gastronomie in Deutschland ist den Initiatoren dieses Gesetzentwurfs offensichtlich nicht bekannt.“

Pietätlosigkeit: Nach dem ersten Schock über die Terroranschläge in New York entwickelt sich die Ruine des World Trade Center zur Touristenattraktion Nr. 1. Die Veränderungen der Stadt seit dem 11. September 2001 reihen sich schon nahtlos in das Repertoire der Reiseführer. Besonders spannend wird es allerdings beim Passieren von Ground Zero. Laut Auskunft der Führer haben die Passagiere bei den ersten Fahrten noch geweint, inzwischen kommen viele nur noch wegen Ground Zero, um ihre Sensationslust zu stillen. Das Geschäft mit der Katastrophe läuft dabei glänzend. Da fehlt nur noch, dass irgendein Erlebnispark den Einsturz der Türme zum Miterleben originalgetreu nachstellt.

Luxusmarken und Mutter Teresa: Einer Studie der GP mediamarketing zufolge sind die wichtigsten Werterhaltungen und Interessen von sogenannten Entscheidern Freiheit, Liebe und Freundschaft. Die beliebtesten Marken sind Porsche, Mercedes-Benz und Microsoft. Mit dieser Studie, die u. a. auch Faszinationsauslöser wie VIPs und Institutionen untersuchte, sollen Hinweise und Denkanstöße für eine erfolgreiche Kommunikation mit Entscheidungszielgruppen geliefert werden. Der faszinierendste VIP war übrigens nicht Ferdinand Piech oder Boris Becker, sondern Mutter Teresa, da sollte vielleicht so mancher Marketingexperte etwas umdenken.....

IV. Geförderte Projekte

Geförderte Projekte zur Integration auf dem ersten Arbeitsmarkt

Für von Arbeitslosigkeit betroffene Menschen zu arbeiten, ihnen bei der Rückkehr auf den Arbeitsmarkt Hilfestellung zu geben – darin sieht die in Pößneck ansässige Arbeitsgemeinschaft Bildung und Beruf e.V. einen wichtigen Schwerpunkt ihrer Arbeit. Als Bildungsträger verfolgt der ABB e.V. das Ziel, die Perspektiven der Arbeitssuchenden in der Region zu verbessern, ihre persönlichen Kompetenzen und Aktivitäten zu erweitern.
Im Rahmen des zur Zeit laufenden Projektes „Jobeinstige in Thüringen“ (JET), dass ABB e.V. nun schon zum zweiten Mal durchführt, gilt das besondere Interesse der Vermittlung junger Menschen (bis zum 25. Lebensjahr). Die betroffenen Jugendlichen – qualifiziert, leistungsfähig und motiviert – verfügen alle über eine abgeschlossene Berufsausbildung, unter ihnen eine Reihe im

Hotel- und Gaststättenwesen (Restaurant- und Hotelfachfrau).
Das „Thüringer Modell“, ein anderes soziales Förderprojekt zur Wiedereingliederung von Arbeitslosen und Sozialhilfeempfängern in den ersten Arbeitsmarkt, startete Ende letzten Jahres. Mit Unterstützung von ABB e.V. werden die Teilnehmer intensiv auf die Rückkehr ins Berufsleben vorbereitet – eine wichtige Voraussetzung für eine erfolgreiche Vermittlung. Gesucht werden hier vor allem noch Einsatzmöglichkeiten für ungelernte Hilfskräfte, z.B. Küchenhilfen oder Zimmermädchen.
Beide Projekte beinhalten eine berufliche Qualifizierung der Teilnehmer und werden durch Lohnkostenzuschüsse aus Mitteln des Landes Thüringen, der Kommunen sowie des Arbeitsamtes gefördert.
Nähere Informationen zu den vorgestellten Projekten und den zu vermittelnden Teilnehmern erhalten Sie bei ABB e.V., Tel.: 0 36 47/42 35 10.

V. Reisekostentabelle

Als Teil der steuerlich berücksichtigungsfähigen Reisekosten können Verpflegungsmehraufwendungen, Übernachtungskosten und Fahrtkosten entstehen bei:

- Dienst- /Geschäftsreisen
- Fahrtätigkeit
- Einsatzwechseltätigkeit

Fahrtkosten:

a) Tatsächliche Kosten z.B. für die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln
b) Pauschalbeträge bei Nutzung eines eigenen Fahrzeugs durch den Arbeitnehmer oder Nutzung eines Privatfahrzeugs durch den Unternehmer bei Dienstreisen

Fahrzeug	**Pauschalbetrag je km**	
	ab 01.01.02	bisher
Pkw	0,30 €	0,58 DM
Motorrad	0,13 €	0,23 DM
Moped/Mofa	0,08 €	0,17 DM
Fahrrad	0,05 €	0,07 DM

Pauschalbeträge für Verpflegung:

Als Verpflegungsmehraufwendungen dürfen die in der nachfolgenden Tabelle angeführten Pauschbeträge angesetzt werden. Der Nachweis von tatsächlichen Kosten ist nicht mehr möglich.

ein-/mehrtägige Geschäfts-/Dienst-Reisen im Inland	**Pauschbetrag**	
	ab 01.01.02	bisher
Abwesenheit mind. 24 Std.	24,00 €	46,00 DM
Abwesenheit mind. 14 Std.	12,00 €	20,00 DM
Abwesenheit mind. 8 Std.	6,00 €	10,00 DM

Maßgeblich für die Höhe der Verpflegungsmehraufwendungen ist die Dauer der Abwesenheit von der Wohnung bzw. der regelmäßigen Arbeitsstätte je Kalendertag.
Wird eine Tätigkeit nach 16.00 Uhr begonnen und vor 8.00 Uhr am Folgetag beendet, ohne dass eine Übernachtung stattfindet, ist die gesamte Abwesenheitsdauer dem Tag mit der überwiegenden Abwesenheit zuzurechnen.
Bei längerfristiger vorübergehender Auswärtstätigkeit am selben Beschäftigungsort dürfen die Pauschbeträge nur für die ersten drei Monate abgezogen werden.
Hat der Arbeitnehmer bei einer Dienstreise Mahlzeiten unentgeltlich erhalten, erfolgt keine Kürzung des Pauschbetrages. Dafür ist ggf. ein geldwerter Vorteil als Arbeitslohn zu erfassen.
Soweit der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer Reisekosten bis zur Höhe der zulässigen Pauschalen erstattet, kann der Arbeitnehmer diese Beträge nicht mehr als Werbungskosten geltend machen. Ist die Erstattung geringer als der Pauschbetrag, kann die Differenz als Werbungskosten geltend gemacht werden.
Der über den zulässigen Pauschbetrag hinausgehende Erstattungsbetrag kann pauschal mit 25% vom Arbeitgeber versteuert werden, soweit die Pauschbeträge nicht um mehr als 100% überschritten werden.